

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Kühner in Rudwiz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeige an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Anzeige:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Köhler, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 153.

Donnerstag den 1. Juni

1876.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die **Schulgasse** neu zu pflastern und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentract berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beschläufen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, damit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenzustandes während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wanzemann.

Bekanntmachung.

In der kleinen Burggasse, sowie längs der Bleiche, von der Bleichgasse bis zum Floßplatz, sollen Schuppen III. Classe erbaut und diese Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Diejenigen Unternehmer, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die Kostenschätzungen, Bedingungen, Zeichnungen und Probesteine in unserem Bauamt einzusehen und ihre Offerten daselbst unter der Aufschrift:
Schuppen in der kleinen Burggasse betr.
bis den 8. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und versiegelt abzugeben.
Den 9. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr sollen die eingegangenen Offerten an Rathsstelle geöffnet werden, und steht es den Submittenten frei, bei der Eröffnung zuzugegen zu sein.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wanzemann.

Die Nonnenklöster in der Oberlausitz und Sachsens Souveränität.

Bei Gelegenheit der Vorlage eines Gesetzes wegen Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche in Sachsen ist uns wieder einmal ein recht trauriger Beleg dafür geworden, wie wenig doch das Staatsbewusstsein bei uns vorhanden ist, und zwar selbst in Kreisen, die sich nicht scheuen, an anderer Stelle und nach anderer Richtung hin durch ein überaus zügelloses Festhalten an angeblichen Verlen in der Krone Sachsens in Belästigungen zu ergeben und Scheinrechte in Anspruch zu nehmen, deren Behauptung mit dem Wohle des Landes und der Nation sich nicht in Einklang bringen läßt.
Wie ein noli me tangere wird von unserer Regierung und dem Landtage ein angebliches Recht des österreichischen Staates, in unsere oberlausitzigen Verhältnisse hineinzutragen, behandelt. Da soll insbesondere wegen unserer beiden oberlausitzigen Nonnenklöster wie wegen der katholischen Kirche in der Oberlausitz überhaupt ein Oberaufsichtsrecht des österreichischen Staats bestehen, ja Oesterreich soll sogar (für den Fall des Aussterbens der albertinischen Linie der Wettiner und der männlichen Nachkommenschaft etwaiger Erblasser) Erb- oder vielmehr Heimfalls-Ansprüche auf den sächsischen Theil der Oberlausitz haben. Wir wollen heute zeigen, daß solche Ansichten und Behauptungen weiter Nichts sind als Ammenmärchen.
Alle jene vermeintlichen Rechte Oesterreichs sollen aus dem Decret vom 30. Mai 1635 herrühren und abgehen von dem Erb- und Heimfallsrechte der Krone Böhmen sowie anderen, hier nicht in Betracht kommenden Umständen, auf eine Garantie aller möglichen Rechte der katholischen Kirche in den Lausitzen, die Erhaltung der beiden Nonnenklöster auf das „obere jus protectionis“ der Krone Böhmen über die Stifter, die Klöster und die Geistlichkeit u. s. w. sich beziehen. Jener Decret übertrug nämlich die beiden Lausitzen an Sachsen als ein böhmisches Lehen. Diese Rechte, die von dem staatsrechtlichen Verbands des alten deutschen Reiches untrennbar waren, wurden aber mit dem Erlöschen desselben hinfällig. In dem Momente, wo Franz II., der letzte römisch-deutsche Kaiser, diese seine Krone niederlegte, das deutsche Reich für befeitigt und sich als Kaiser von Oesterreich erklärte, er also wegen seines ganzen Staatsbesitzes, mitbin auch wegen der Krone Böhmen, die er doch nur in seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser erworben und befestigt hatte, die vom deutschen Reiche losgelöste volle Souveränität in Anspruch nahm und wo die deutschen Reichsfürsten und freien Städte diesem Auftreten sich angeschlossen, da wurde der Besitz eines Jeden derselben an Land und Leuten ein völlig unabhängiger, jeder einzelne Staat souverän. Mit dieser Souveränität erloschen insbesondere alle lehnsrechtlichen und sonstigen Oberhoheitsrechte, die ein solcher neubadener Souverän gegenüber einem Anderen oder einem Gebietsheile eines Anderen gehabt hatte. In der Rheinbunds-Acte haben das die Mitglieder des Rheinbundes einander zum Wechselseitig ausdrücklich anerkannt. In der deutschen Bundes-Acte (vgl. deren Art. 1, 2 und 3) und der Wiener Congress-Acte (vgl. Art. 53, 54, 55) ist das nicht so präcis, aber immerhin deutlich genug anerkannt worden, indem die verschiedenen Staaten sich gegenseitig die Eigenschaft der Souveränität und Gleichberechtigung zugesprochen. Wenn Sachsen später bei nachträglichen und

erläuternden Verträgen mit Oesterreich sich Dessen nicht bewußt gewesen ist, so wollen wir gern annehmen, daß diese Jaghaftigkeit in der Betonung der eigenen Souveränität nicht aus Mangel an Kenntniß des Staatsrechtes seitens seiner Vertreter, auch nicht aus der sonst traditionellen Vorliebe der sächsischen Oesterreich gegenüber sei, denn bezüglich des Verhältnisses Sachsens zu Oesterreich wegen der sächsischen Oberlausitz waltet allerdings ein eigentümliches Verhältniß ob. In der speciell Sachsen betreffenden 4. Beilage vom 18. Mai 1815 zur Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 giebt der Kaiser von Oesterreich zu Gunsten des Königs von Preußen alle seine Hoheitsrechte an den von Sachsen an Preußen abgetretenen Theilen der beiden Lausitzen vollständig auf. Dadurch gewinnt es allerdings den Anschein, als sei man der Meinung gewesen, diese Hoheitsrechte beständen wegen der bei Sachsen verbliebenen Theile der Lausitz noch fort. Mindestens hat man diese Frage damals nicht entschieden oder doch davon abgesehen, die dahin dringenden Consequenzen früherer staatsrechtlicher Acte ungeschminkt anzuerkennen. An solchem Verhältniß konnte auch dadurch Nichts geändert werden, daß die sächsische Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 Sachsen für einen unteilbaren Staat erklärt, denn dieselbe ist ein einseitiges Werk, das Oesterreich in seinen etwaigen Rechten nicht präjudicieren konnte.
Aber die völlige Unabhängigkeit Sachsens von Oesterreich ergibt sich mit Nothwendigkeit aus etwas Anderem.
Selbst wenn nämlich jene angeblichen Rechte Oesterreichs bezüglich der sächsischen Oberlausitz von 1815 bis 1866 fortbestanden hätten, würden dieselben durch den Prager Frieden, die Gründung des Norddeutschen Bundes und dessen Anerkennung durch Oesterreich erloschen sein. In Art. IV. und VI. des Prager Friedens vom 23. August 1866 ist bestimmt: „Der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserthums (also auch der Krone Böhmen, zu der die Lausitz früher in einem Abhängigkeitsverhältniß gestanden hatte). Ebenso verpricht der Kaiser von Oesterreich, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Linie des Main begründet wird.“ Ferner: „Se. Majestät der König von Preußen behält sich vor, die künftige Stellung des Königreichs Sachsens innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. Dagegen verpricht Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Sr. Majestät dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.“ Der Norddeutsche Bund, der nach Inhalt seiner Verfassung geschlossen ist, zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, und namentlich die erweiterte Form und der Rechtsnachfolger jenes Bundes, das Deutsche Reich, ist also ein im Ganzen und in jedem seiner Theile von jeder außerdeutschen Macht und insbesondere von Oesterreich völlig unabhängiges Staatsgebilde. Ja selbst ohne jene Bestimmungen des

Friedensvertrages und der Bundesverfassung wäre es geradezu ein staatsrechtliches Unthun, daß irgend ein außerdeutscher Staat an irgend einem Theile des Norddeutschen Bundes und namentlich des Deutschen Reiches irgend welches staatliche Hoheitsrecht ein sonstiges Recht (ein Erbrecht) haben könnte. Die gegenwärtige Ansicht würde mit der Würde nicht bloß Sachsens, als eines Staates im Deutschen Reiche, sondern auch noch viel mehr des letzteren gänzlich unvereinbar sein, sodas sie nur von Jemandem aufgestellt werden könnte, der von solchen Dingen keinen Begriff hätte, oder der — gegen besseres Wissen — dem Reiche nicht gewogen wäre und seinem Ansehen absichtlich Abbruch thun wollte.
Weber spukt jenes von uns so genannte Ammenmärchen von Rechten Oesterreichs an der Lausitz noch heute im Hirn vieler Ungebildeten und Halbgebildeten in unserem lieben Sachsenlande. Hoffen wir, daß unser Landtag durch gewissenhafte Nichtachtung jener angeblichen Rechte das Land von dem Verdachte reinigen werde, als gebühre ihm im Ganzen das Ammenmärchen, das wir vielen seiner Bewohner hier aufstellen mußten. Hoffen wir, daß insbesondere diejenigen Kreise, welche immer mit besonderem Nachdruck betonen, daß sie Sachsens Selbstständigkeit hätten, am Lebhaftesten für unsere Ansichten eintreten werden.

Zur Beherrigung.
Die einzuziehende Scheidemünze an halben und ganzen Groschen sowie 2- und 2 1/2-Groschenstücken kann also noch mehrere Monate im Verkehr rubig genommen werden. Denn bis Ende August d. J. muß solche von den hierzu bestimmten fgl. Casen voll eingewechselt werden.
(Eingefandt.)
Das im Montagabblatte enthaltene, dem Dresdner Anzeiger entnommene Wahrwort an creditirende Bauhandwerker und Referanten verdient volle Beachtung, und es muß die Aufhebung bescheidener unlauterer Speculationen mit vollem Danke anerkannt werden, zumal dieselbe auch in Leipzig in vollem Maaße ist. Es ist offenes Geheimniß, daß Leute ohne nennenswerthes Vermögen große Häuser bauen, auch bereitwillig von allen Seiten Credit erhalten und zwar weil, wie der terminus technicus lautet, „ein Geldmann dahintersteht“. Wie schließlich die Speculation anfällt, ist in ebenberichtigtem Artikel treffend gekennzeichnet. Die Rolle des menschenfreundlichen Geldmannes spielen übrigens, wenn auch vielleicht unbewußt, häufig die Geld-Institute. Von dieser Seite wird am leichtesten eine Besserung ausgehen können, wenn nicht nur die Sicherheit des Instituts, sondern auch die Solidität des Creditgebenden in Frage kommt.
Fr.

Uebersicht der Witterung.

Nach dem Bulletin der Deutschen Seewarte in Hamburg betrug die Temperatur am 30. Mai um 7-8 Uhr Morgens:

Ort	Barom. u. d. Meeresspiegel, in Millim.	Wind	Wetter	Temperatur in Celsius-Graden
Flussau (Schottl.)	753,1	W	frisch, wolkig	+11,1
Valentia (Irland)	765,6	W	leicht, Dunst	+12,8
Yarmouth	765,0	W	still, klar	+13,9
St. Mathieu	—	NO	leicht, hlb. bed.	+12,9
Paris	766,3	NNO	leicht, klar	+11,9
Heider	764,5	SW	leicht	+13,1
Kopenhagen	761,2	WSW	leicht, bedeckt	+14,1
Christiansund	748,5	WSW	leicht, bedeckt	+8,6
Haparanda	747,9	SW	leicht, klar	+3,0
Stockholm	753,2	WSW	stark, hlb. bed.	+14,8
Petersburg	756,5	WSW	still, hlb. bed.	+7,3
Moakau	—	—	—	—
Wien	766,9	SW	still, klar	+14,0
Memel	761,0	WSW	schwach, bed.	+9,3
Neufahrwasser	764,1	W	mäss., hlb. bed.	+13,0
Swinemünde	761,5	W	mäss., hlb. bed.	+14,6
Hamburg	765,2	WSW	schwach, hlb.	+13,7
Sylt	762,5	WSW	frisch, wolkig	+12,9
Greifeld	766,7	SO	leicht, hlb. bed.	+15,6
Kassel	766,8	SSO	schwach, wolkig	+13,1
Karlsruhe	767,7	W	still, klar	+14,4
Berlin	765,9	WNW	leicht, heiter	+13,1
Leipzig	767,0	SW	still, wolkig	+13,4
Breslau	767,7	W	leicht, wolkig	+13,6
Dresden	755,22	SSW	stark, bewölkt	+11,1
Rautau	747,03	W	—	+9,5

1) See etwas unruhig. 2) Seezug leicht. 3) See sehr ruhig. 4) See schlecht. 5) See sehr ruhig. 6) Seezug mässig. 7) Thau 8) Dunstig.

Uebersicht der Witterung.

Ueberall im Osten ist das Barometer gestiegen, im NO um etwa 10 Mm., dagegen fällt es langsam in W und SW. Der barometrische Gradient hat abgenommen, die Laubaren laufen sehr gleichmäßig von W nach O; nördlich von 50. Breitengrade herrscht allgemein eine mässige Luftströmung aus SW und W, die vor im mittleren Schweden stark auftritt, östlich davon, wahren zum Theil leichte Ostwinde. Schnees, ruhiges Wetter herrscht vor; in Oesterreich, Ost-Deutschland und Schweden ist die Temperatur um 3 bis 5 Grad höher als gestern.

Die Central-Annoncen-Expedition der deutschen und ausländischen Zeitungen von G. L. Daube & Co., Leipzig, Wilschstr. 51, besorgt täglich alle Arten von Anzeigen in alle Zeitungen, Localblätter, Anzeiger, Couriersblätter u. der Welt und ist durch ihre weitverzweigten Organisationen und den dadurch mit den Zeitungen ermöglichten bedeutenden Umsatz in der angenehmen Lage die allerbilligsten Preise zu stellen.

100 Visitenkarten v. 1 1/2 Mark an in neuen, eleganten Schriften empfiehlt
C. Mating Sammler
Peterstrasse 10 — Hôtel de Russie.

A. L. Edelmann,
Lederwaren-Fabrik,
Detailverkauf Rainstrasse 17, Ecke am Brühl,
empfiehlt Portemonnaies, Cigarrentaschen, Eristaschen, Visitenkartentaschen, Damentaschen, Feuerzeuge, Schreibmappen, Photographiealben, Reiseecessaire etc.
Grosso Auswahl. Billige Preise.

Dampf-Holzpalterei
von Theodor Noeske,
Comptoir: Ranstädter Steinweg 29 (Kl. Postenbrunn),
empfiehlt weiche und harte Gruppelholz beliebig geschnitten und gespalten.
Pr. Verzeichnisse in meinem Comptoir.

*) Dies ist der Artikel der Dresdner Zeitung, aus welchem unser Dresdner — u. Correspondent (im Nachtrag vor. Nr.) angeführt ist.
I. S.

D. U. I. 48. 4. 48. 48.